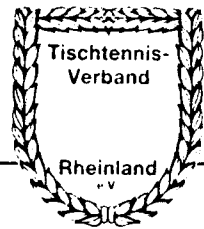


Tischtennis-Verband Rheinland e.V.

Mitglied des Deutschen Tischtennis-Bundes - Mitglied des Sportbundes Rheinland
Geschäftsstelle: 5400 Koblenz, Rheinau 11, Haus des Sports, Tel. 02 61 / 13 51 22 + 126



Tischtennis-Verband Rheinland e.V. - Rheinau 11 - 5400 Koblenz

EINGEGANGEN			
19. OKT. 1995			

18.01.94

U r t e i l

In dem Berufungsverfahren

des [REDACTED]

gegen das Urteil des Bezirksschiedsgerichts Kreuznach vom 10.11.93

hat das Verbandsschieds- und Ehrengericht unter Mitwirkung des Vorsitzenden [REDACTED] und der Beisitzer [REDACTED] und [REDACTED] auf die mündliche Verhandlung vom 20.12.93 entschieden:

1. Die Berufung des [REDACTED] wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Berufungsführer.

I.

Das Meisterschaftsspiel in der 2. Kreisklasse Obere Nahe zwischen dem [REDACTED] und [REDACTED] sollte am 23.09.93 in [REDACTED] stattfinden. Nachdem man sich zunächst auf diesen Zeitpunkt geeinigt hatte, ursprünglich war das Spiel bereits zu einem früheren Zeitpunkt angesetzt, war es dem [REDACTED] nicht möglich, am Donnerstag eine vollständige Mannschaft zu stellen. Der Mannschaftsführer [REDACTED] setzte sich daher mit dem Mannschaftsführer [REDACTED] vom [REDACTED] in Verbindung und bat darum, einen Spielbericht ausgefüllt übersenden zu können, damit dieser von [REDACTED] vervollständigt werde und dann an den Staffelleiter geschickt werden könnte. Der Spielbericht wurde mit 19:0 Spielen und 18:3 Sätzen zugunsten von [REDACTED] ausgefüllt.

Am 29.09.93 zeigte der Mannschaftsführer vom [REDACTED] dem Staffelleiter an, daß das Spiel nicht stattgefunden hatte. Der Staffelleiter, [REDACTED], nahm diese Information entgegen. Nachdem ihm Bedenken wegen der Strafdrohung für beide Vereine kamen, gab er das Verfahren an das Bezirksschiedsgericht zu Händen des Vorsitzenden, [REDACTED], ab. Am 11.10. und 26.10.93 telefonierte der Staffelleiter und der Mannschaftsführer des Berufungsführers miteinander. Es wurde u. a. über die Sache gesprochen und der Mannschaftsführer darüber informiert, daß die Sache inzwischen beim Bezirksschiedsgericht anhängig und von dort eine Entscheidung zu erwarten sei. Mit Datum vom 28.10.93 wurde von seiten des [REDACTED] ein Faxschreiben an den TTVR gesandt, worin auf den Sachverhalt des nicht stattgefundenen Spiels hingewiesen wurde und dies auf ausdrücklichen Wunsch der Gastmannschaft erfolgt sei.

Am 09.11.93 bat der Abteilungsleiter des [REDACTED] darum, keinesfalls das gesamte Ausmaß der in den Satzungen vorgesehenen Strafe zu verhängen. Es wäre zu berücksichtigen, daß der Termin zunächst auf ausdrücklichen Wunsch des [REDACTED] bestimmt worden sei und danach alle Aktivitäten von [REDACTED] ausgingen.

Im übrigen fand keine Anhörung der beteiligten Vereine beim Bezirksschiedsgericht statt. Dieses fällte mit Datum vom 10.11.93 seine Entscheidung, die dahingehend lautete, daß beide Vereine mit einer Ordnungsgebühr in Höhe von DM 410,00 bestraft wurden sowie beide Mannschaftsführer für die Hälfte der Meisterschaftspflichtspiele gesperrt wurden. Die Strafe für den [REDACTED] ging darüber hinaus. Es soll eine Zurückversetzung der Mannschaft für die Saison 93/94 in die unter der 2. Kreisklasse befindlichen Klasse ausgesprochen werden. Als Begründung für die Anwendung der Regelstrafe wird angegeben, daß besondere Gründe für ein Abweichen von dieser nicht zu erkennen seien.

Gegen diese Entscheidung wendet sich die Berufung des [REDACTED] vom 24.11.93. Es wird gerügt, daß eine Anhörung nicht stattgefunden habe und demzufolge auch keine Stellungnahme abgegeben worden sei. Weiterhin wird auf die erfolgte Selbstanzeige vom 28.10.93 verwiesen. Es sei nicht bekannt gewesen, daß ein Verfahren beim Schiedsgericht anhängig gewesen sei. Von offizieller Seite sei dies nicht bekanntgegeben worden.

Der [REDACTED] beantragt daher die Aufhebung der Entscheidung des Bezirksschiedsgerichts in Ziffer 3, wonach die Mannschaft in der kommenden Saison eine Klasse unter der zweiten Kreisklasse zu spielen habe.

II.

Die Berufung ist zulässig, aber unbegründet.

Beide beteiligten Vereine haben gegenüber dem Staffelleiter und vor dem Schiedsgericht den Sachverhalt bestätigt, so daß hierauf nicht weiter einzugehen ist. Die Regelstrafe für ein solches Vergehen ist in Ziffer J 2 (2 WO/Zusatz des TTVR) festgelegt. Demnach sind beide Mannschaften am Ende der Saison eine Klasse zurückzustufen. Eine Ausnahme gilt dann, wenn eine Selbstanzeige erfolgt. Für diese Mannschaft soll die Rückstufung entfallen.

Die weiteren Strafen mit einer Ordnungsgebühr in Höhe von DM 410,00 und der Sperre des Mannschaftsführers sind unabdingbar.

Die Regelstrafe war hier zu verhängen, da es keinen Grund für eine Abweichung gibt. Insbesondere ist der Vortrag des Berufungsführers in dem Punkt unglaubwürdig, wo angesprochen wird, bis zum Zeitpunkt der Selbstanzeige keine Kenntnis von dem Verfahren beim BSG gehabt zu haben. Der Staffelleiter [REDACTED] hat überzeugend und glaubwürdig bekundet, daß er in den Telefonaten am 11.10. und 26.10.93 auf die Einleitung des Verfahrens beim BSG hingewiesen hatte. Zweifel an dieser Aussage hat auch der Berufungsführer nicht vorgebracht. Der somit überzeugenden Darstellung des Staffelleiters war zu folgen. Es kommt daher auch nicht mehr darauf an, daß hier möglicherweise die Vorschrift des rechtlichen Gehörs im Verfahren beim BSG verletzt wurde. Gemäß § 11 Satz 2 der Rechtsordnung ist rechtliches Gehör beim Schiedsgericht zu gewähren. Dies wurde jedoch im Verfahren beim VSEG nachgeholt. Im übrigen hätten die seinerzeit vorhandenen Informationen auch zu keiner anderen Strafe führen können.

Der Berufungsführer muß sich auch vorhalten lassen, daß Unkenntnis der Satzung und Wettspielordnung nicht vor Strafe schützen kann. Allen Vereinen ist die Neuregelung vor Saisonbeginn durch Übersendung der neuen Wettspielordnung bekannt gemacht worden. Wenn Änderungen im Verein nicht bekannt gemacht werden, so kann dies zu einem Abweichen von der Regelstrafe nicht schützen. Alle Vereine müssen mit der sportlichen Fairneß der übrigen mitspielenden Mannschaften und der Einhaltung der Regeln rechnen können, sportlicher Unfairneß durch die gezeigten Praktiken ist schärfstens entgegenzutreten.

Soweit auf die Veranlassung durch den [REDACTED] hingewiesen wird, muß sich der [REDACTED] verhalten lassen, dieser Verfahrensweise zugestimmt zu haben. Dieses Verhalten ist ohne Rücksicht zu ahnden.

Ein Abweichen von der Regelstrafe kam nicht in Betracht.

III.

Der unterlegene Berufungsführer hat auch die Kosten des Verfahrens zu tragen.

gez. Unterschriften der Richter